

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

Aufgrund der §§ 5,7 und 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) sowie § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 11.05.1992 folgende Satzung (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 21.05.1992, S. 114), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 23.12.2009, S. 370) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeiten vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)****2-VerwKostS**Zuständig:  
Amt 10

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4****Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 5****Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, das die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

### **§ 7**

#### **Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9**

#### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10**

#### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

**§ 11  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stade vom 16.03.1978 außer Kraft.
- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 11.05.1992. Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2009 ist am 28.12.2009 in Kraft getreten.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 bis 1,00
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,25 bis 2,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.3.1.4	Biotopbogen	5,00
1.3.2	mit Farbkopiergeräten	1,00 bis 2,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00

**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)****2-VerwKostS**Zuständig:  
Amt 10

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>3.</b> | <b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>  |                 |
| 3.1       | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 3,00 bis 25,00  |
| 3.2       | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.  |                 |
| 3.2.1     | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann   | 3,00            |
| 3.2.2     | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind  | 4,00 bis 10,00  |
| 3.2.3     | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.   |                 |
| 3.2.3.1   | Grundgebühr  | 10,00           |
| 3.2.3.2   | zuzüglich je angefangene Seite   | 2,00            |
| 3.3       | Bereitstellung eines Luftbildes  |                 |
| 3.3.1     | Grundgebühr  | 5,00            |
| 3.3.2     | zuzüglich je Ausleihtag  | 0,50            |
| <b>4.</b> | <b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)</b>  |                 |
|           | für jede angefangene Seite   | 0,15            |
|           | jedoch mindestens  | 1,00            |
| <b>5.</b> | <b>Aufnahme von Verhandlungen</b>  |                 |
|           | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite   | 15,00 bis 35,00 |
| <b>6.</b> | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten,</b>   |                 |
|           | wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist  | 5,00 bis 500,00 |
| <b>7.</b> | <b>Verwaltungstätigkeiten,</b>   |                 |
|           | die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde   | 15,00 bis 35,00 |
| <b>8.</b> | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>   |                 |
| 8.1       | bis zu 5.000,00 Euro   | 10,00           |
| 8.2       | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro   | 5,00            |

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</b>	<b>2-VerwKostS</b>
	Zuständig: Amt 10

<b>9. Vermögensverwaltung</b>	
9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1 bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1 bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2 für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
<b>10. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>11. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,00
<b>12. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	2,50
<b>13. Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 35,00
<b>14. Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00
<b>15. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>16. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,00 bis 35,00



**Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

2-VerwKostS

Zuständig:  
Amt 10

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 17.  | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b><br>und zwar für   |                  |
| 17.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde   | 15,00 bis 35,00  |
| 17.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle  | 15,00 bis 35,00  |
| 18.  | <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr</b>  | 20,00            |
| 19.  | <b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)</b>   | 10,00 bis 150,00 |
| 20.  | <b>Rechtsbehelfe</b><br>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 5,00 bis 500,00  |